

Statuten des TTC Blauweiss-Wollishofen

1. Name, Sitz und Zweck

1.1. Name und Sitz

Unter dem Namen Tischtennisclub Blauweiss-Wollishofen (nachfolgend auch «Club» oder «Verein» genannt) besteht in Zürich auf unbeschränkte Dauer ein Verein im Sinne von Art. 60 ff ZGB.

1.2. Zweck

Der Verein bezweckt die Ausübung und Förderung des Tischtennisportes einerseits und die Pflege der Kameradschaft andererseits. Er ist Mitglied des Tischtennisverbandes der Stadt Zürich (TTVZ), des Tischtennisverbandes des Kantons Zürich (TTVKZ), des Ostschweizer Tischtennisverbandes (OTTV) und des Schweizerischen Tischtennisverbandes (STTV), deren jeweils gültige Statuten er anerkennt. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

2. Mitgliedschaft

2.1. Formen der Mitgliedschaft

Folgende Formen der Mitgliedschaft sind möglich:

- Aktivmitgliedschaft (alle Altersklassen gemäss Sportreglement STTV)
- Passivmitgliedschaft
- Ehrenmitgliedschaft

Durch die erfolgte Aufnahme in den Club anerkennt das Mitglied die Vereinsstatuten sowie die Spiel- und Sportreglemente.

2.1.1. Aktivmitgliedschaft

Grundsätzlich kann jedermann Aktivmitglied des Clubs werden. Die Regelungen zum Eintritt sind in Artikel 2.2.1 geregelt. Die Mitgliedschaft als Aktivmitglied kennt folgende Statusvarianten:

2.1.1.1 Aktivmitglied

Aktivmitglieder bezahlen den Jahresbeitrag als Aktivmitglied plus Lizenzgebühren. In der Kategorie Aktivmitglieder sind alle gegenwärtigen und künftigen Alterskategorien des STTV über 18 Jahre enthalten.

2.1.1.2 Aktivmitglied ohne Spielerpass (AOS)

Aktivmitglieder ohne Spielerpass bezahlen den normalen Beitrag als Aktivmitglied ohne Lizenzgebühren. Aktivmitglieder ohne Spielerpass sind älter als 18 Jahre.

2.1.1.3 Junioren

Junioren sind Aktivmitglieder unter 18 Jahren (mit oder ohne Lizenz). Falls sie eine Lizenz erwerben, werden die Kosten für die Lizenz vom Club getragen. In der Kategorie Junioren sind folgende Alterskategorien abschliessend aufgeführt: U13 / U15 / U18. Eine Kategorie U21 wird im TTC BWW nicht geführt.

2.1.2. Passivmitgliedschaft

Grundsätzlich kann jedermann Passivmitglied des Clubs werden. Die Regelungen zum Eintritt sind in Artikel 2.2.1 geregelt. Passivmitglieder sind Gönner, die einen festen Jahresbeitrag bezahlen, ohne von den Leistungen des Clubs in Bezug auf Tischtennisaktivitäten zu profitieren.

2.1.3. Ehrenmitgliedschaft

Ehrenmitglieder können in Anerkennung ihrer Dienste für den Club durch ein qualifiziertes Mehr von zwei Dritteln der anwesenden, beschlussfähigen Stimmberechtigten an der Generalversammlung ernannt werden. Sie bezahlen keinen Beitrag. Auch Aktivmitglieder können von der Generalversammlung zum Ehrenmitglied ernannt werden. Die Ehrenmitgliedschaft kann nur von der Generalversammlung aberkannt werden, und nur dann, wenn das Ehrenmitglied dem Ansehen des Vereins Schaden zufügt.

Statuten des TTC Blauweiss-Wollishofen

2.2. Eintritt, Übertritt, Austritt und Ausschluss

2.2.1. Eintritt

Eintrittsgesuche sind schriftlich an den Vorstand zu richten. Dieser entscheidet abschliessend über die Aufnahme. Er kann eine Aufnahme in den Club ohne Begründung ablehnen.

2.2.2. Übertritt

Möchte ein Mitglied die Form der Mitgliedschaft wechseln, so hat es dies dem Vorstand schriftlich mitzuteilen.

2.2.3. Austritt

Ein Austritt muss dem Vorstand schriftlich bis spätestens einen Monat vor Ablauf des Vereinsjahres mitgeteilt werden. Bis zu diesem Zeitpunkt haftet das Mitglied für alle seine Verpflichtungen gegenüber dem Verein. Rückerstattungen von geleisteten Mitgliederbeiträgen sind ausgeschlossen. Der Vorstand kann einen Freigabebrief verweigern, wenn das Mitglied seinen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachgekommen ist.

2.2.4. Ausschluss aus dem Verein

Ein Mitglied, dessen Verhalten mit dem Zweck des Vereins in Widerspruch steht, kann durch eine Zweidrittelsmehrheit des Vorstands ausgeschlossen werden. Das ausgeschlossene Mitglied hat in diesem Fall einen Anspruch auf eine Begründung. Im Weiteren steht dem Mitglied ein Rekursrecht an die Generalversammlung mit aufschiebender Wirkung zu. Die Rekursfrist beträgt 30 Tage nach Erhalt der Ausschlussmitteilung durch den Vorstand.

Ausgeschlossen kann ein Mitglied werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung seine finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachgekommen ist. Der Ausschluss hebt die Haftbarkeit für finanzielle Verpflichtungen nicht auf.

Der Vorstand hat das Recht, beim OTTV eine Sperrung des ausgeschlossenen Mitglieds zu beantragen.

3. Organisation

3.1. Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- die Generalversammlung,
- die Mitgliederversammlung,
- der Vorstand,
- die Rechnungsrevisoren.

3.2. Dauer des Vereinsjahres

Das Vereinsjahr beginnt in der Regel am 15. Mai und endet am 14. Mai des darauf folgenden Jahres.

4. Die Generalversammlung

4.1. Zeitpunkt

Die ordentliche Generalversammlung findet jedes Jahr am Saisonende statt, und zwar zwingend vor der Delegiertenversammlung des OTTV.

4.2. Ausserordentliche Generalversammlung

Eine ausserordentliche Generalversammlung kann auf Beschluss des Vorstands oder auf schriftliches, begründetes Begehren von mindestens einem Fünftel der Aktiv- und Ehrenmitglieder einberufen werden.

Statuten des TTC Blauweiss-Wollishofen

4.3. Einberufung, Traktandenliste, Anträge

4.3.1. Einberufung

Die Einberufung hat mindestens 14 Tage im Voraus zu erfolgen. Der Vorstand ist verpflichtet, den Termin der Generalversammlung mindestens zwei Monate im Voraus bekanntzugeben.

4.3.2. Traktandenliste

Die Traktandenliste ist allen Mitgliedern mit der Einberufung zuzustellen. Über nicht traktandierte Angelegenheiten kann an einer Generalversammlung nur dann Beschluss gefasst werden, wenn zwei Drittel der Stimmberechtigten sich dafür aussprechen.

4.3.3. Anträge

Anträge von Mitgliedern müssen dem Vorstand mindestens einen Monat vor der Generalversammlung schriftlich eingereicht werden.

4.4. Teilnahme

Der Besuch der Generalversammlung ist für alle Aktivmitglieder (ausgenommen Minderjährige) obligatorisch. Vertretungen sind nicht statthaft, ausgenommen bei Ehepaaren, jedoch ohne Stimmrecht für den vertretenen Ehepartner. Die Bestimmungen bei unentschuldigtem Fehlen sind in Art. 8.4 geregelt.

4.5. Stimmrecht und Beschlussfähigkeit

4.5.1. Stimmrecht

Stimmberechtigt sind sämtliche Aktiv- und Ehrenmitglieder über 16 Jahre. Passivmitglieder dürfen der Versammlung ohne Stimmrecht beiwohnen.

Die Mitglieder des Vorstands sind ohne Berücksichtigung ihres Mitgliederstatus stimmberechtigt.

4.5.2. Beschlussfähigkeit

Die Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn wenigstens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins anwesend sind.

4.6. Massnahmen bei Beschlussunfähigkeit

Bei Beschlussunfähigkeit der Generalversammlung wird diese aufgehoben. Spätestens innert zweier Monate nach der aufgehobenen Generalversammlung wird mittels eingeschriebenem Brief an alle Mitglieder eine zweite Generalversammlung einberufen. Diese Versammlung ist in jedem Fall beschlussfähig, unabhängig von der Anzahl anwesender Mitglieder.

4.7. Abstimmungen, Wahlen, Vorsitz, Protokolle

Bei normalen Geschäftsfällen entscheidet die Versammlung in der Regel mit einfachem Mehr.

Beschlüsse betreffend Statutenänderungen bedürfen der Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten.

Beschlüsse betreffend der Auflösung des Vereins oder der Fusion mit anderen Organisationen bedürfen mindestens der Anwesenheit der Hälfte der Aktiv- und Ehrenmitglieder des Vereins und der Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten.

Abstimmungen und Wahlen erfolgen gewöhnlich mit offenem Handmehr. Auf Antrag eines Mitgliedes kann die Versammlung mit einfachem Mehr (offenes Handmehr) auch die geheime Stimmabgabe beschliessen.

Der Präsident (in seiner Abwesenheit der Vizepräsident) entscheidet bei unentschiedenem Ausgang von Abstimmungen mittels Stichentscheid.

Das Protokoll wird vom Protokollführer oder von einem an der Versammlung gewählten Mitglied geführt.

Statuten des TTC Blauweiss-Wollishofen

4.8. Aufgaben der Generalversammlung (Traktandenliste)

- Appell, Prüfung der Beschlussfähigkeit
- Wahl der Stimmenzähler und des Tagespräsidenten
- Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung
- Genehmigung der Mitgliedermutationen
- Genehmigung der Jahresberichte der Vorstandsmitglieder
- Genehmigung des Kassa- und Revisorenberichts
- Décharge-Erteilung an den Vorstand
- Neuwahl des Vorstands und der Rechnungsrevisoren
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge und des Budgets
- Diverses

5. Die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung soll einerseits die aktivere Mitgestaltung am Clubgeschehen seitens der Mitglieder fördern und andererseits dem Vorstand die Möglichkeit geben, über den Rahmen von Vorstandssitzungen hinaus mit den Aktivmitgliedern direkt zu diskutieren und Beschluss zu fassen.

Folgende Themen können von der Mitgliederversammlung behandelt werden:

- Trainings- und Spielbetrieb
- Jugend- und Juniorenförderung
- Gesellschaftliches

Ausgenommen sind Clubgeschäfte, die in den Kompetenzbereich der Generalversammlung oder des Vorstands fallen.

Die Mitgliederversammlung kann auf schriftliches Begehren von mindestens einem Sechstel der Aktiv- und Ehrenmitglieder oder vom Vorstand einberufen werden. Die zu diskutierenden Themen sind zu benennen.

Die Einberufung hat mindestens 14 Tage im Voraus mit der Zustellung einer Traktandenliste durch den Vorstand zu erfolgen.

Folgende Traktanden sind obligatorisch:

- Appell
- Wahl des Vorsitzenden
- Wahl des Protokollführers

Die drei obligatorischen Traktanden werden von einem Vorstandsmitglied geleitet.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Viertel der Aktiv- und Ehrenmitglieder anwesend sind. Bei Abstimmungen gilt das einfache Mehr der gültigen Stimmen.

Zusätzliche Traktandenwünsche können an der Mitgliederversammlung nur berücksichtigt werden, wenn zwei Drittel der anwesenden Stimmberechtigten damit einverstanden sind.

Die gefassten Beschlüsse werden durch den Vorstand ausgeführt.

Statuten des TTC Blauweiss-Wollishofen

6. Der Vorstand

6.1. Zweck und Anzahl Mitglieder

Der Vorstand des TTC Blauweiss-Wollishofen ist das geschäftsführende Organ des Vereins, der Generalversammlung gegenüber verantwortlich und besteht in der Regel aus acht, mindestens aber aus sechs Mitgliedern, nämlich

- Präsident
- Vizepräsident
- Kassier
- Protokollführer
- zwei bis vier Beisitzer

6.2. Wahl des Vorstandes

Der Vorstand wird von der Generalversammlung für die Dauer eines Vereinsjahres gewählt. Mit Ausnahme des Präsidialamts konstituiert sich der Vorstand selbstständig. Bei Austritt von einem bis drei Vorstandsmitgliedern während der Amtsdauer ergänzt sich der Vorstand selbst. Bei Austritt von mehr als drei Vorstandsmitgliedern während einer Amtsdauer muss durch die verbliebenen Vorstandsmitglieder eine sofortige Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung (Art. 4.2) veranlasst werden.

Für Vorstandsämter gibt es keine zeitliche Amtsbeschränkung.

6.3. Aufgaben und Kompetenzen des Vorstandes

Der Vorstand

- führt die Beschlüsse der Generalversammlung und der Mitgliederversammlung durch,
- ist der Generalversammlung gegenüber verantwortlich und legt ihr über seine Tätigkeit periodisch Rechenschaft ab, insbesondere über getroffene Entscheide und Vorkehrungen einerseits und Projekte und Zukunftspläne andererseits,
- vertritt den Verein nach aussen,
- bearbeitet alle Aufgaben des Vereins intern und extern,
- organisiert die Generalversammlung,
- überwacht und setzt die durch den Verein eingegangenen Verträge und Verpflichtungen durch,
- plant die Vereinsfinanzen und führt die Vereinsbuchhaltung,
- führt Jugend- und Juniorenförderungsprogramme durch,
- organisiert und führt den Spielbetrieb intern und extern,
- organisiert Trainingsmöglichkeiten (Beschaffung von Räumlichkeiten) und sorgt für das für den Spielbetrieb notwendige Mobiliar und Verbrauchsmaterial,
- führt das Vereinsarchiv.

6.4. Unterschriftenregelung

Die rechtsverbindliche Unterschrift führt der Präsident einzeln, die übrigen Vorstandsmitglieder erledigen die ihnen übertragenen Aufgaben mit ihrer Unterschrift.

Der Kassier, der Präsident und ein weiteres Vorstandsmitglied führen für das Postcheckkonto Einzelunterschrift und für das Bankkonto Kollektivunterschrift zu zweien.

6.5. Organisation der Vorstandssitzungen

Der Präsident beruft nach Bedarf oder auf Verlangen der Mehrheit der übrigen Vorstandsmitglieder Vorstandssitzungen ein. Sie werden durch ihn oder durch seinen Stellvertreter, den Vizepräsidenten, geleitet. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident (in dessen Abwesenheit der Vizepräsident) durch Stichentscheid.

Das Vorstandsgremium ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Über die Vorstandssitzungen wird ein Beschlussprotokoll geführt und archiviert.

Statuten des TTC Blauweiss-Wollishofen

7. Die Rechnungsrevisoren

7.1. Zweck

Die Rechnungsrevisoren überwachen die Rechnungsführung des Kassiers und erstatten der Generalversammlung Bericht und Antrag.

7.2. Anzahl und Wahl

Zwei Rechnungsrevisoren und ein Ersatzrevisor werden von der Generalversammlung gewählt. Die Amtsdauer eines Rechnungsrevisors beträgt zwei Jahre. Nach Ablauf des ersten Jahres wird der zweite Revisor automatisch erster Revisor, der Ersatzrevisor wird zweiter Revisor. Nach dem Ausscheiden des ersten Revisors ist dessen sofortige Wiederwahl (als Revisor oder Ersatzrevisor) nicht zulässig.

Weder die Revisoren noch der Ersatzrevisor dürfen dem amtierenden Vorstand angehören.

8. Finanzielles

8.1. Verbindlichkeiten des Vereins

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Clubvermögen. Jede Haftung einzelner Mitglieder ist ausgeschlossen.

8.2. Einnahmequellen

Die Einnahmen des Vereins bestehen aus Mitgliederbeiträgen, Bussen, Spenden und anderen Einnahmequellen (z. B. Sponsoring). Die Mitgliederbeiträge werden alljährlich von der Generalversammlung festgelegt. Der Jahresbeitrag eines Mitglieds darf höchstens CHF 200.– betragen.

8.2.1 Mitgliederbeiträge

Mitgliederbeiträge für das laufende Vereinsjahr sind spätestens bis Ende Juni zu begleichen. Bei Nichtbezahlen des Beitrags verliert das Mitglied seine Berechtigung, an Spielbetrieb und gesellschaftlichen Anlässen teilzunehmen.

Bei Krankheit, Militärdienst oder anderer Abwesenheit von mehr als zwei Monaten entscheidet der Vorstand auf ein entsprechendes Gesuch des betroffenen Mitglieds hin über eine allfällige Reduktion des Beitrags.

8.2.2 Bussen

Unentschuldigtes Fernbleiben von Aktivmitgliedern (Minderjährige ausgenommen) an der Generalversammlung wird gebüsst. Die Höhe der Busse wird vom Vorstand festgelegt. Änderungen der Bussenhöhe müssen der Generalversammlung mitgeteilt werden und treten jeweils erst im nächsten Vereinsjahr in Kraft. Die Höhe der Busse muss in der Einladung zur Generalversammlung vermerkt sein. Gegen die Höhe der Busse kann ein einzelnes Mitglied an der Generalversammlung Einspruch erheben. Für die Festsetzung der Bussenhöhe entscheidet in diesem Fall die Generalversammlung mit einfachem Mehr.

Bussen oder Auslagen, die der Verband der Clubkasse belastet und die auf ein fehlbares Verhalten von Mitgliedern zurückzuführen sind, müssen teilweise oder ganz von den betroffenen Mitgliedern übernommen werden. Bei Unstimmigkeiten entscheidet der Vorstand abschliessend.

8.2.3 Andere Einnahmequellen

Der Verein nimmt gerne freiwillige Zuwendungen in Form von Naturalien, Bargeld oder Legaten entgegen. Zur Beschaffung weiterer Mittel kann der Verein

- eine Veranstaltung (Turnier, Bazar, Tombola o. ä.) organisieren,
- eine Sammelaktion durchführen,
- Subventionen von der öffentlichen Hand anfordern,
- weitere geeignete Massnahmen treffen.

Statuten des TTC Blauweiss-Wollishofen

9. Übrige Rechte und Pflichten der Mitglieder

Dieser Abschnitt gilt als Ergänzung zu den bisher unter Punkt 1-8 genannten oder daraus abzuleitenden Rechten und Pflichten der Mitglieder.

9.1. Stimm- und Wahlrecht

Jedes Aktiv- und/oder Ehrenmitglied hat das Stimm- und Wahlrecht in allen Clubangelegenheiten. Jedes Aktiv- und/oder Ehrenmitglied, ausgenommen Rechnungsrevisoren und Ersatzrevisoren, ist in den Vorstand wählbar.

9.2. Teilnahme an Veranstaltungen des Vereins und am Spielbetrieb

Jedes Aktiv- und/oder Ehrenmitglied ist berechtigt, an den vom Verein für alle oder pro Spielkategorie organisierten Trainings, internen und externen Spielmöglichkeiten teilzunehmen.

9.3. Informationsvermittlung

Jedes Aktiv- und/oder Ehrenmitglied hat das Anrecht, über alle unter Art. 9.2 genannten Veranstaltungen informiert zu werden.

9.4. Teilnahme an gesellschaftlichen Anlässen

Alle Mitglieder, auch Passivmitglieder, sind berechtigt, an allen vom Verein organisierten gesellschaftlichen Anlässen teilzunehmen. Davon ausgenommen sind einzig Anlässe, die sich an ein im Voraus bestimmtes Zielpublikum wenden.

9.5. Vermeidung des Stimmrechtsmissbrauchs

Das Stimmrecht innerhalb des Vereins darf in keinem Fall der Durchsetzung persönlicher Interessen einzelner Vereinsmitglieder dienen. Deshalb wird jedes Vereinsmitglied vom Stimmrecht ausgeschlossen, wenn der Verein einen es selbst, seinen Ehegatten oder einen seiner Verwandten (in vertikaler oder seitlicher Linie) betreffenden Beschluss zu fassen hat.

9.6. Versicherungen

Versicherungen jeglicher Art sind Sache eines jeden einzelnen Mitglieds.

9.7. Pflichten

Jedes Mitglied hat den Zweck und die Wohlfahrt des Vereins aktiv zu fördern und den Statuten und Reglementen des Vereins und der ihm übergeordneten Verbände sowie den Anordnungen des Vereinsvorstandes nachzukommen.

Statuten des TTC Blauweiss-Wollishofen

10. Schlussbestimmungen

10.1. Auflösung des Vereins, Fusion mit anderen Vereinen

Der Generalversammlung kann jederzeit die Auflösung des Vereins oder dessen Fusion mit einem oder mehreren anderen Vereinen beantragt werden. Diese Anträge unterliegen den Vorschriften in Art. 4.3.3. Nach Annahme des Antrags durch die Generalversammlung ist zur endgültigen Beschlussfassung eine eigens dazu einzuberufende Versammlung notwendig. Für deren Durchführung gelten die Bestimmungen des Artikels 4.7.

Das Vereinsvermögen ist Eigentum des Vereins und nicht einzelner Mitglieder. Das nach der Auflösung gemäss Bilanz noch vorhandene Clubvermögen soll einem Verein oder einer Institution zukommen, die eine möglichst ähnliche Zielsetzung wie der TTC Blauweiss-Wollishofen verfolgt. Die Generalversammlung entscheidet über die Details der Zuwendungen.

10.2. Gültigkeit

Sollten die vorliegenden Statuten in irgendeinem Punkt mangelhaft oder widersprüchlich sein, gelten in aufsteigender Reihenfolge

- die Statuten der übergeordneten Verbände
- das Zivilgesetzbuch (ZGB).

10.3. Inkraftsetzung

Diese Statuten ersetzen diejenigen vom 13. Mai 2004. Sie treten nach der Genehmigung durch die Generalversammlung vom 23. Mai 2005 sofort in Kraft.

Tischtennisclub Blauweiss-Wollishofen

Zürich, 23. Mai 2005

für den Verein

der Präsident

der Vizepräsident

